

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	08.07.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.07.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss / Der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld folgenden Beschluss zu fassen. Der Rat der Stadt Bielefeld fasst folgenden Beschluss:

**„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 wird entsprechend der Vorlage beschlossen.“
Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.**

Begründung:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29.06.2010 mit dem Vorschlag der Verwaltung, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 erstmalig zu ändern, abschließend befasst und die oben genannte Beschlussempfehlung angesprochen. Dabei sind noch Fragen aufgetreten, die hiermit beantwortet werden:

Zunächst ging es um den Sachverhalt, dass Anlieger in Informationsveranstaltungen zu bevorstehenden Straßenbaumaßnahmen über bevorstehende KAG – Zahlungen entsprechend der bislang gültigen KAG – Satzung informiert worden waren, die Straßenbaumaßnahmen aber erst nach in Kraft treten der Satzungsänderung ausgeführt werden.

Es wurde die Frage gestellt, ob diese Straßen aus Gründen des Vertrauensschutzes über eine „Ausnahmeliste“ nach der alten KAG – Satzung abgerechnet werden können.

Die Beitragspflicht entsteht kraft Gesetzes mit der endgültigen Herstellung der Anlage (§ 8 Abs. 7 KAG NRW). Die Entstehung der Beitragspflicht ist daher in der Satzung weder überhaupt zu regeln noch abweichend regelbar. Es gelten die rechtlichen (und sachlichen) Umstände, die im Moment der Entstehung der Beitragspflicht vorgefunden werden.

Die endgültige Herstellung wird mit der Abnahme der Arbeiten manifestiert.

Gilt also im Moment der Abnahme die vorgeschlagene Änderungssatzung, sind auch die hierin vorgegebenen Beitragsätze anzuwenden. Abweichende Satzungsregelungen sind mithin unzulässig.

In Kraft treten der Satzung:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat sich als Alternative zur „Ausnahmeliste“ dafür ausgesprochen, die **Satzung erst zum 01.01.2013 in Kraft treten zu lassen** in der Annahme, dass bis dahin alle Straßenbaumaßnahmen, in denen entsprechende Auskünfte über zukünftige Beitragsbelastungen bereits gegeben worden sind, abgenommen wurden.

Aus Sicht der Verwaltung ist festzuhalten, dass dies jedoch nicht in jedem denkbaren Fall sichergestellt werden kann, weil zum einen nicht bekannt ist, ob und zu welchen geplanten Straßenbaumaßnahmen in Sitzungen der Bezirksvertretungen oder in Bürgerinformationsveranstaltungen Aussagen dazu gemacht wurden, und zum anderen, weil zwischen den Planungen und Bürgerinformationen einerseits und den Ausführungen der Bauarbeiten und deren Abschluss andererseits mitunter lange Zeiträume entstehen können, die von hier nicht oder nur bedingt beeinflussbar sind. Von daher könnte Vertrauensschutz bei lange zurück liegenden Informationen nur dadurch gewährleistet werden, dass Verwaltung oder Bezirksvertretung die Anlieger vor Beginn einer Baumaßnahme aktuell informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Verschiebung des Inkrafttretens der Änderungssatzung hat allerdings zur Folge, dass auch mit der Erzielung von Mehreinnahmen erst entsprechend später gerechnet werden kann. Für den Zeitraum der Haushaltskonsolidierung (2010 – 2014) bedeutet dies, dass erstmals für das Haushaltsjahr 2014 von einer geringen Mehreinnahme in Höhe von geschätzt ca. 40.000,00 € ausgegangen werden muss. Die Ursache liegt in der Tatsache begründet, dass größere Baumaßnahmen erst im 2. Jahr nach der Abnahme abgerechnet werden können. Ab dem Jahr 2015 können dann Mehreinnahmen von 150.000,00 € erwartet werden.

Umlagefähigkeit der Beiträge auf Mieter:

Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die KAG - Beitragszahlungen der Grundstückseigentümer auf die Miete umlegbar sind.

Welche Kosten als Betriebskosten umgelegt werden können, ergibt sich aus der Betriebskostenverordnung und den Vereinbarungen im Mietvertrag.

Nur laufende öffentliche Lasten können umgelegt werden. Straßenausbaubeiträge sind zwar öffentliche Lasten, sie werden jedoch nur in großen Zyklen (ca. alle 30 Jahre) erhoben und deshalb nicht als laufende Lasten bewertet. **Damit können diese Beiträge nicht als Betriebskosten auf die Mieter abgewälzt werden.**

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss